

Statuten der MCH Group AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§ 1 Unter der Firma «**MCH Group AG**» («**MCH Group SA**»), («**MCH Group Ltd.**») besteht mit Sitz in Basel (Schweiz) eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss Artikel 762 OR. Die Gesellschaft kann durch Beschlüsse des Verwaltungsrates Zweigniederlassungen und Agenturen in der Schweiz oder im Ausland errichten.

§ 2 Die Gesellschaft bezweckt in erster Linie den Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Beteiligungen an und die Finanzierung von in- und ausländischen Unternehmen des Messe- und Kongressbereiches und verwandter Geschäftszweige sowie die Überwachung und Koordination solcher Beteiligungen. Durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sollen u.a. Messen, Kongresse und weitere Veranstaltungen namentlich in den vorhandenen Infrastrukturen an den Standorten in Basel, Zürich und Lausanne sowie an anderen Orten im In- und Ausland durchgeführt werden.

Sie kann im In- und Ausland Unternehmen erwerben und sich an solchen beteiligen. Ebenso kann sie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

§ 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 60'065'750 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 6'006'575 Namenaktien zu CHF 10 nominal.

Die Namenaktien können in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann, auf ihre Kosten, im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen, die Form der ausgegebenen Aktien in eine der anderen Formen umwandeln.

Die als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebenen Namenaktien tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Der Aktionär bzw. die Aktionärin haben keinen Anspruch auf Umwandlung von Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär bzw. die Aktionärin hat jedoch das Recht, jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über die von ihm bzw. ihr gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien zu verlangen. Einzelheiten kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

Bucheffekten, denen Namenaktien zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An solchen Bucheffekten können Sicherheiten nicht durch Zession bestellt werden.

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzniesserinnen bzw. Nutzniesser mit Name und Adresse aufgeführt sind. Jeder Adresswechsel muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: «Aktionärinnen bzw. Aktionäre ohne Stimmrecht» und «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht». Als Aktionärin bzw. Aktionär oder Nutzniesserin bzw. Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft die Rechte aus ihren bzw. seinen Aktien ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkung gemäss § 5. Die Aktionärin bzw. der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Die Aktionärin bzw. der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich. Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionärin oder Aktionär wird jede Erwerberin bzw. jeder Erwerber als Aktionärin bzw. Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis sie bzw. ihn die Gesellschaft als Aktionärin bzw. Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung der Erwerberin bzw. des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist diese bzw. dieser als Aktionärin bzw. Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der oder des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» streichen, wenn diese durch falsche Angaben der Erwerberin oder des Erwerbers zustande gekommen sind. Diese oder dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

- § 4** Die Generalversammlung kann jederzeit die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt beschliessen.

B) Übertragbarkeit der Aktien

- § 5** Die Übertragung von Namenaktien auf einen neuen Eigentümer bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

Keine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft darf direkt oder indirekt mehr als 5 % des Aktienkapitals auf sich vereinigen. Gesuche um Eintragung im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht», mit welchen diese Begrenzung überschritten wird, werden abgelehnt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Erwerber der Aktien der Kanton Basel-Stadt, der Kanton Basel-Landschaft, der Kanton Zürich oder die Stadt Zürich ist. Als eine Person gelten:

- a) juristische Personen oder Personengesellschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind;
- b) alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen.